

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

XX. Rechtliche Erörterung ob der vermachte ususfructus der Kleider ein verus,
oder quasi ususfructus sey?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501

XX.

Rechtliche Erörterung

ob der vermachte ususfructus der Kleider ein verus, oder quasi ususfructus sey?

§. 1.

So mancher hat seine Gedanken und Meinung davon gesagt, ob der ususfructus der Kleider ein verus, oder ein quasi ususfructus sey. Es wird mir also auch erlaubt seyn zu sagen, was ich davon glaube.

§. 2.

Es ist eine bekannte Sache, daß man bey Entscheidung streitiger Fälle zuerst seine Zuflucht zu dem Teutschen Recht nehmen soll. Wer weiß es nicht, daß die Reichsgesetze dieses befehlen, und wer kennet dieselbigen nicht? Ich kann hierin um destomehr kurz seyn, weil ich bey einer andern Gelegenheit davon geredet habe.

§. 3.

Allein wenn gleich diesem also ist, so wird doch diesmal schlechter Trost in dem Teutschen Rechte zu suchen und zu finden seyn. Die Teutschen sind es, welche keinen usumfru-

Etum gehabt haben ^{a)}. Man mache mir nicht den Einwurf von der Leibzucht und der Tutela fru-

- a) Der Ususfructus ist ja bey den Römern anfänglich vornehmlich mit den Testamenten angekommen, welche unsern Voreltern unbekannt waren. Es thut auch nichts, wenn gleich das Wort Testamentum in den Gesetzen der XII. Tabular in dem 60. Tit. in dem 1. §. vorkommt. Es bedeutet daselbst so viel als Instrumentum, s. des Herrn Johann Gottlieb Heineccii gedruckte Acad. Reden über die Elementa jur. civil. secundum ordinem Instit. 2. B. 1. Th. S. 370. Was Wunder also, wenn es noch in unsern Tagen an einem rechten Wort fehlet? Es ist wahr, das Wort Testament ist im Gebrauch. Allein ein jeder siehet, daß dieses eigentlich das lateinische Wort Testamentum ist, welches Teutsch gemacht worden ist. Wollte man die Redensart letzter Wille anführen, so drückt dieselbe die Sache nicht gehörig aus. So wie es nun also hierin an einem rechten Wort fehlet, so fehlet es auch, wie man bey solchen Umständen leicht begreifen kann, an einem bequemen Teutschen Wort den Ususfructum anzuzeigen. Ich weiß wohl, daß man sich des Worts Nießbrauch bedienet. Aber es gehöret diese Uebersetzung unter die unglücklichen, so wie, wenn man Professor extraordinarius, wie jener that, unordentlicher Professor übersetzt. Ususfructus und usus waren bey den Römern, wie bekannt ist, dem Grade nach unterschieden. Die teutschen Wörter aber, genießten und gebrauchen, zeigen keinen verschiedenen Grad an. Von einigen Sachen bedienet man sich des Worts

fructuaria. Denn es ist umsonst. Weber die Leibzucht, noch die Tutela fructuaria, können als ein Ususfructus betrachtet werden. Jene ist vielmehr als ein Eigenthum von einer Zeitlang anzusehen ^{h)}, und diese, welche darin besteht, daß der Vormund für sich hat, was von den Einkünften übrig ist, nachdem er das Nöthige auf die Ernährung und Erziehung des Unmündigen gewendet hat, ist wahrlich von dem Usufructu, der Servitut, sehr unterschieden.

§. 4.

Was das Römische Recht anlangt, so vermehrt es die Noth, anstatt selbige zu vermindern. Es findet sich hier ein Widerspruch

S 4

in

Worts genießen, und von andern gebrauchen. Damit ich keine Beispiele schuldig bleibe, so genießet man etwas von einem Braten, man gebraucht aber ein Buch. Abnutzung, diese Uebersetzung, ist auch unschicklich. Denn die Sache muß bey dem Usufructu nicht abgenutzt werden. Es ist also das lateinische Wort beyzubehalten, oder eine Beschreibung zu gebrauchen. An einigen Orten ist jedoch das Wort *Lyffstonde* gebräuchlich, welches Usufructum bedeutet. S. die angeführte Akad. Red. S. 408.

^{h)} Es kann hiervon aufgeschlagen werden, was *Zeineccius* an dem angef. Ort S. 397. und *Johann Schilter* in der *Praxi Juris Roman. in foro Germanico juxta ordinem Edict. perpet. et Pandectar. Justiniani Exercitat. XVII. §. XIX. S. 80.* erinnert haben.

in dem Römischen Gesetzbuche. In dem 15. Ges. in dem 4. §. der Digestor. wird ein solcher Ususfructus als ein verus angegeben, und nach dem 2. §. der Institut. de Ususfructu ist es ein quasi ususfructus ^{c)}. Ich will beide Texte der Bequemlichkeit wegen hier wiederholen. Der erste lautet also: Et si vestimentorum ususfructus legatus sit, non sicut quantitatis ususfructus legetur, dicendum est, ita uti eum

- c) So hätten wir denn einen wirklichen und wahren Widerspruch. Ich erinnere hiebey, daß nicht zu glauben sey, daß kein Widerspruch in diesem Römischen Rechtskörper vorhanden sey, der nicht durch einen feinen Unterschied sich heben ließe. Die also denken, verrathen dadurch eine Liebe gegen dieses Recht, welche sie dergestalt verblendet und bezaubert, daß sie nicht einmal offenbare Fehler sehen. Es muß aber doch ein Unterschied zwischen einem wahren und einem scheinbaren Widerspruch gemacht werden. Oesters wird es nur so lassen, als wenn ein Widerspruch sey, der aber verschwindet, wenn man die Sache genauer bedenket. Mancher macht, wie ein Marktschreyer, Lärm mit der Vereinigung der widrigen Gesetze. Ob er aber allgemeine Grundsätze angebe, womit diesem scheinbaren Uebel kann abgeholfen werden, ist eine ganz andere Frage. Ich rechne zum Beyspiel dahin, daß man darauf sehen muß, ob nicht an einem Orte die Rede sey von der Regel, an einem andern von der Ausnahme, an einem Ort de genere, an einem andern de specie. Auch ist die Aufschrift des Titels in Erwägung zu ziehn, in welchem sich ein Gesetz findet, u. s. w.

eum debere, ne abutatur. Der andere ist also abgefasset: Constituitur autem ususfructus non tantum in fundo et aedibus, verum etiam in servis et jumentis, et caeteris rebus: (exceptis iis, quae ipso usu consumuntur.) Nam hae res neque naturali ratione, neque civili recipiunt usumfructum, quo in numero sunt vinum, oleum, frumentum, vestimenta.

§. 5.

Die Rechtsgelehrten haben sich bemüht hier Hülfe zu verschaffen. Jak. Friedr. Ludovici hält in seiner Doctrina Pandectarum in dem 7. B. in dem 5. Tit. in dem 1. §. dafür, daß in Ansehung der täglichen Kleider ein quasi ususfructus Platz hätte, in Ansehung anderer aber ein verus, und so müste auch das vorher beygebrachte 15. Ges. der Digest. §. 4. verstanden werden. Es heist sonst, daß derjenige, welcher wohl unterscheidet, auch wohl lehre. Allein umsonst würde dieses von dem gegenwärtigen Fall gemeynet werden. Der Verfolg meines Aufsatzes wird es zeigen. Der hochberühmte Herr Geheimerrath Heineccius denkt in seinen Instit. in dem 2. B. in dem 4. Tit. in der Anmerkung des 419. §. man müsse darauf sehen, wie sich der Testator erklärt habe. Wie stehet es aber alsdenn, wenn der Testator hierüber sich nicht heraus-

S 5

ge

gelassen hat. Dieses haben schon andere an dieser Meinung auszufehen gefunden. Was wird denn nun also zu thun seyn? Da nach dem 4. §. ein Widerspruch sich gezeigt, so ist es nun eben so gut, als wenn gar kein Gesetz dieserwegen vorhanden sey, und muß also diese Frage aus dem Wesen und Natur des veri und quasi ususfructus und der Kleider entschieden werden. Dieserhalb wird nun nöthig seyn zu bestimmen, in Ansehung welcher Sachen der verus und quasi ususfructus Platz habe, und zu welchen Sachen die Kleidung zu rechnen sey.

§. 6.

Es ist bekannt, daß der verus ususfructus res non fungibiles, der quasi ususfructus aber res fungibiles erfordere. Worin verus und quasi ususfructus sonst unterschieden sey, will ich ist nicht zeigen. Dieserhalb wird es nun ferner darauf ankommen, wie es mit den Kleidern stehe, ob sie res fungibiles, oder non fungibiles sind, verzehrliche oder unverzehrliche Sachen. Zu sagen, daß es solche wären, quae pondere, numero et mensura constant, gehet wohl nicht an. Es läßt sich auch nicht thun, sie als solche zu definiren, welche merklich durch den Gebrauch abnehmen. Denn dieses ist von allen Sachen in der Welt zu sagen, selbst von sehr dauerhaften, z. B. dem Eisen.

Da

Da es nun mit allen Sachen also steher, so wäre es umsonst sie also zu unterscheiden. Und warum wollte man denn also dieses thun? Eher wird man sie also erklären können, daß res fungibiles solche sind, welche gleich durch den Gebrauch consumirer werden, und deren Stelle eine andere süglich vertreten kann. Daß nun Kleider nicht sogleich durch den Gebrauch consumirer werden, und also res non fungibiles sind, ist offenbar, und da nun der quasi ususfructus doch res fungibiles erfordert, so ist dieser ususfructus kein quasi, sondern verus ususfructus.

§. 7.

Vielleicht könnte man aber auch behaupten, daß hierin die Institutionen den Pandekten weichen müßten, nach einer der Regeln, so man giebt, wenn zwischen selbigen sich ein Widerspruch findet, nemlich Institutiones cedunt Pandectis, tanquam auctoritatibus suis, quatenus ex his descriptae sunt ^{d)}. Sollte nicht die Natur der Sachen, des veri und quasi ususfructus, auch der Kleider, zu erkennen geben, daß nicht etwas aus den Pandekten so genommen worden, wie es hätte geschehen sollen. Jedoch Zwangmeynungen haben noch

d) C. Heineccii Elem. Jur. civilis secundum ordinem Institut. adornata, das. das Prooem. die Anmerk. des 15. §. I.

noch nicht in den Wissenschaften Platz. Es behält also noch ein jeder die Freyheit zu glauben, was ihm gutdünkt.

Auch dieser Aufsatz, welcher in den wöchentlichen Duisburgischen Anzeigen enthalten, ist hier nicht ohne Veränderung und Zusätze wieder mitgetheilt worden.

e) S. die 3. Num. des Jahres 1761.